

Satzung (Änderung vom 18.05.2001)

§ 1 Der Verein führt den Namen „Momella Förderverein e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. (Nr. 4788 vom 30.06.1996)

§ 2 Sitz des Vereins
ist Dortmund. (Selzerstr. 73, 44269 Dortmund)
info@momella-schulen.de

§ 3 Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Völkerverständigung
- Förderung der Entwicklungshilfe
- Förderung von Bildung und Erziehung
- Förderung von berufsbildenden Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der „Momella Primary School“ und anderer Schulen in Entwicklungsländern
- Unterhaltung der Schulen (Aufbau, Mobiliar, Unterrichtsmaterial, etc)
- Unterstützung von berufsbildenden Maßnahmen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(Steuernummer der Körperschaftssteuerstelle des Finanzamtes Dortmund-Hörde: 315/0135/4116)

§ 4 Mitglied des Vereins

- Kann jeder werden.
- Der Aufnahmeantrag ist formlos mündlich oder schriftlich einzureichen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Beitragspflicht
Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Diese Organe werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform.
- Über sie ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Prüfung und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
Diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

§ 8 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.